

## Entsprechenserklärung 2011 nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG erklären hiermit gemeinsam, dass den Empfehlungen der Regierungskommission für den Deutschen Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen seit der Zulassung zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse entsprochen wurde und im Geschäftsjahr 2012 entsprochen wird. Die Entsprechenserklärung basiert auf den Empfehlungen des Kodex in der Version vom 26. Mai 2010, die im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 veröffentlicht wurde.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex:

- **Ziffer 2.3.3** des Kodex befasst sich mit der Stimmrechtswahrnehmung bei Abwesenheit durch Briefwahl, ohne ausdrücklich zu empfehlen, solche Möglichkeiten den Aktionären bereit zu stellen. Nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind mit der Briefwahl noch immer verschiedene technische und rechtliche Probleme behaftet. Darüber hinaus hält die Youbisheng Green Paper AG im Geschäftsjahr 2012 erstmalig eine öffentliche Hauptversammlung ab und verfügt noch über keine Erfahrungswerte bezüglich der Nachfrage der Aktionäre nach einer solchen Dienstleistung. Daher hat der Vorstand von der durch Paragraph 18 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft eingeräumten Möglichkeit die Briefwahl zur Stimmrechtswahrnehmung zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht. Aktionäre können jedoch auf elektronischem Wege Stimmrechtsvollmachten an den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter abgeben.
- In **Ziffer 3.8 Abs. 3** des Kodex wird die Vereinbarung eines bestimmten Selbstbehalts in D&O-Policen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder) auch für Aufsichtsratsmitglieder empfohlen. Nach Auffassung der Gesellschaft wird die Haltung des Aufsichtsrats zu einer verantwortungsvollen Handlungsweise und die Einhaltung des deutschen Rechts nicht durch einen solchen bestimmten Selbstbehalt verbessert. Auch würde ein Selbstbehalt die Attraktivität der Aufsichtsratsstätigkeit reduzieren und damit auch die Chancen der Gesellschaft, im Wettbewerb qualifizierte Bewerber hierfür zu gewinnen. Der Empfehlung des Kodex wurde und wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.
- **Ziffer 4.1.5** des Kodex empfiehlt bei der Besetzung von Führungspositionen den Aspekt der Vielfalt in Betracht zu ziehen und, insbesondere, eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die Youbisheng Green Paper AG respektiert den Aspekt der Vielfalt. Allerdings liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Qualifikation der Kandidaten (Männer und Frauen).
- Nach **Ziffer 4.2.2** setzt das Aufsichtsratsplenum die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen. Gemäß **Ziffer**

**4.2.3** des Kodex sollen monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen, die auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sind. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Im Jahr 2011 wich die Youbisheng Green Paper AG von diesen Bestimmungen des Kodex ab, da der Vorstand keine Vergütung für seine Dienstleistung als Mitglied des Vorstands erhielt. Die Mitglieder des Vorstands erhielten nur eine Vergütung für ihre Dienste als Direktoren und / oder leitende Angestellte von Tochtergesellschaften. Darüber hinaus erhalten sie keine variablen monetären Vergütungen. Für das Geschäftsjahr 2012 sollen Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden, die eine variable monetäre Vergütung für die Mitglieder des Vorstands vorsehen. Die variablen monetären Vergütungsbestandteile sollen vom Unternehmenserfolg und den allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen abhängen.

- Die Youbisheng Green Paper AG weicht von den in **Ziffer 5.1.2** des Kodex dargelegten Empfehlungen ab. Die Entscheidungen über geeignete Kandidaten als Mitglieder des Vorstands werden auf rein objektiver Basis getroffen und ziehen hauptsächlich die berufliche Qualifikation der Kandidaten im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Vielfalt in Betracht. Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands wurden nicht festgelegt.
- Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht der Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG nur aus drei Mitgliedern und bildet keine Ausschüsse. Da es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jeder Ausschuss, der Entscheidungen vornimmt auch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, ist die Einrichtung von Ausschüssen weder erforderlich noch zweckmäßig. Damit weicht das Unternehmen von den Empfehlungen aus **Ziffer 5.2** und **Ziffer 5.3** des Kodex ab.
- Die Youbisheng Green Paper AG weicht von den in **Ziffer 5.4.1** des Kodex dargelegten Empfehlungen ab. Die Entscheidungen über geeignete Kandidaten zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf rein objektiver Basis getroffen und konzentrieren sich auf die berufliche Qualifikation der Kandidaten unter Berücksichtigung der deutschen Rechtsvorschriften über die Vielfalt. Es wurden keine Altersgrenzen für Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten es für sinnvoll, dass die Organe, die für Ernennungen einzelner Beitrittskandidaten zuständig sind, deren Alter zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl oder erneuten Berufung prüfen und dabei die Möglichkeit haben sollten, ältere Bewerber mit einschlägiger beruflicher oder anderer Erfahrung ernennen zu können, ohne an starre Altersgrenzen gebunden zu sein. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen und dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Da die Anforderungen des Begriffs "angemessen" nicht klar sind, erklärt die Gesellschaft aus Gründen der Vorsicht von der Empfehlung abzuweichen.
- Im Gegensatz zu den Empfehlungen des Kodex in **Ziffer 5.4.6 Abs. 3 S.1** erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht grundsätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung. In Bezug auf die Steuer- und Überwachungsfunktionen des Aufsichtsrats, identifiziert die Youbisheng Green Paper AG derzeit keine Notwendigkeit für eine Änderung und ist der Auffassung, dass die aktuelle Vergütungsstruktur geeignet ist, um die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats zu schützen. Die Satzung schließt eine erfolgsabhängige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats daher nicht aus, überträgt die Entscheidung der Höhe der Vergütung aber an die Hauptversammlung.
- Der Konzernabschluss wird nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Ende des Geschäftsjahres und die Zwischenberichte voraussichtlich nicht innerhalb von 45 Tagen ab Ende des Berichtszeitraums öffentlich zur

Verfügung gestellt werden, anders als in **Ziffer 7.1.2** des Kodex empfohlen. Die Gesellschaft kann angesichts der Notwendigkeit, ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss und die Zwischenberichte einzubeziehen, nicht garantieren, dass sie diese empfohlenen Fristen des Kodex einhalten kann. Der Konzernabschluss wird jedoch innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden, und Zwischenberichte werden innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlicht werden. Grund dafür ist, dass die Gesellschaft 2011 die Börsennotierung aufnahm und der Geschäftsbericht 2011 der erste Bericht als börsennotiertes Unternehmen ist.

Die Youbisheng Green Paper AG wird jährlich eine Entsprechenserklärung gemäß §161 Aktiengesetz erstellen und veröffentlichen und sie auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich machen.